

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

30.01.2023  
Fe/Sü

RS 16-2023

## **Steuerliche Behandlung von Entschädigungszahlungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein Schreiben zur lohnsteuerlichen Behandlung von Entschädigungszahlungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz veröffentlicht hat. Das BMF reagiert damit auf den gemeinsamen Vorschlag der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) für eine Vereinfachungs- und Nichtbeanstandungsregelung und greift diesen auf. Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind anzuwenden, wenn eine vorzunehmende Änderung des Lohnsteuerabzugs im Zeitraum 2020 bis 2023 nicht mehr zulässig ist.

### **Hintergrund:**

Im März 2022 hatte die BDA gemeinsam mit dem BDI einen Vorschlag für in der Praxis auftretende Fälle gemacht, bei denen Arbeitgeber Entschädigungen für Verdienstauffälle nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56 IfSG) den Arbeitnehmern vorausbezahlt hatten.

In vielen Fällen wichen die von den Behörden erstatteten Beträge von dem Wert ab, der arbeitgeberseitig beantragt wurde. Es entstanden Rechtsunsicherheiten über die steuerliche Wirkung der Abweichungsbeträge, die nun durch das Schreiben des BMF geregelt wurden. Das Schreiben mit den Einzelheiten und Details können Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage [www.agv-minden.de](http://www.agv-minden.de) unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 16-2023) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team